

Bekanntmachung

und

Tagesordnung zur Sitzung des Gemeinderates Haiming
am Donnerstag, dem 21. Juni 2018, um **19:00 Uhr**

im Sitzungssaal des Rathauses in Haiming

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung:

- TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Einverständnis mit der Tagesordnung,
TOP 2: Berichte
TOP 2.1: Bericht des Bürgermeisters
TOP 2.2: Bericht aus dem KommU

TOP 3: Protokollnachlese und Genehmigung der Niederschrift vom 17.05.2018

TOP 4: Bauleitplanung

TOP 4.1: Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 – Am Schloss: Änderungsbeschluss

Sachverhalt:

Vor rund 20 Jahren wurde für den Neubau des Seniorenhauses der Bebauungsplan aufgestellt. Im Flächennutzungsplan ist das Areal als Sondergebiet ausgewiesen. Nun ist geplant, dass im Nordosten des Seniorenhauses eine neue Tagespflegeeinrichtung im EG und Wohnungen im OG gebaut werden. Da der der gültige BPL Nr. 9 dort kein Baufenster vorsieht, sollen mit der ersten Änderung des BPLs die rechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung der Tagespflegeeinrichtung und der Wohnungen auf dem Grundstück Fl.Nr. 375/1 (Teilfläche von ca. 950 m²) der Gemarkung Haiming geschaffen werden.

Rechtliche Würdigung:

Der BPL ist gem. § 1 Abs. 3 BauGB zu ändern, wenn es die städtebauliche Entwicklung erfordert. Diese Voraussetzung liegt vor, da mit der Tagespflege das bereits vorhandene Angebot auf dem Pflege- und Betreuungssektor attraktiv ergänzt werden kann. Außerdem wird im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden im OG neuer Wohnraum geschaffen.

TOP 4.2: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 20 – Niedergottsau/Nord:

TOP 4.2.1: Beschlussfassung über die immissionsschutzfachliche Verträglichkeit

Sachverhalt:

Zuletzt hatte sich der Gemeinderat mit der Aufstellung dieses Bebauungsplans am 22.02.2018 befasst und festgelegt, dass die Gemeinde eine qualifizierte schalltechnische Untersuchung bzw. ein Lärmgutachten erstellen lässt, damit das zuständige Sachgebiet im Landratsamt Altötting die Lärmverträglichkeit abschließend prüfen kann.

Nun liegt das Gutachten des Büros em plan vom 09.06.2018 vor und kommt zu dem Ergebnis, dass im Rahmen des gegenständlichen Bauleitplanverfahrens keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind.

Das Gutachten wurde unverzüglich zur Stellungnahme am 11.06.2018 zum zuständigen Sachgebiet im LRA AÖ geschickt. Sollte die Stellungnahme bis zur GR-Sitzung eingehen und positiv ausfallen, kann der für das Aufstellungsverfahren finale Satzungsbeschluss gefasst werden.

TOP 4.2.2: Satzungsbeschluss-Vorschlag

TOP 5: Bauangelegenheiten

TOP 5.1: Errichtung einer Sichtschutzwand auf Fl.Nr. 580/54, Gemarkung Haiming, Erlenstraße 13

Rechtliche Würdigung

Für das nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 a) BayBO grundsätzlich verfahrensfreie Vorhaben im Umgriff des BPL Nr. 16 – Mühlenfeld sind zwei isolierte Befreiungen gem. § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich, da die Wand im Bereich der Grenze als Einfriedung statt der erlaubten max. 1,10 m bis zu 1,80 m hoch werden soll und z. T. außerhalb der festgesetzten Baugrenzen liegt.

Die Unterschriften der beiden beteiligten Nachbarn liegen vor.

TOP 5.2 Errichtung einer Holzhütte auf Fl.Nr. 524/6, Gemarkung Haiming, Fahnbacher Str. 13

Rechtliche Würdigung

Für das nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 a) BayBO grundsätzlich verfahrensfreie Vorhaben im Umgriff des BPL Nr. 18 – Fahnbacher Str./Süd ist eine isolierte Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich, da die Hütte komplett außerhalb der festgesetzten Baugrenzen liegt. Die Unterschriften der beiden beteiligten Nachbarn liegen vor.

TOP 6: Erschließungsstraße Am Mitterfeld – Beratung und Beschlussfassung über die Fertigstellung und Beauftragung des KommU Haiming

Erster Bürgermeister Wolfgang Beier ist als Grundstückseigentümer an der Straße „Am Mitterfeld“ persönlich betroffen. Er kann aus dem Beschluss einen unmittelbaren wirtschaftlichen Vor- oder Nachteil haben und ist deswegen wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Zweiter Bürgermeister Josef Pittner übernimmt den Vorsitz.

Sachverhalt

In der letzten Gemeinderatssitzung wurde die Situation bei der Erschließungsstraße Am Mitterfeld eingehend besprochen. Die Verwaltung wurde beauftragt, von der Kommunalaufsicht eine Stellungnahme einzuholen.

Mit Frau Mayereder fand ein Ortstermin statt. Der Handlungsbedarf bei der Straße wurde in bautechnischer Hinsicht und auch in rechtlicher Hinsicht besprochen. Durch die bevorstehenden Eingriffe in die Asphaltierung (Gasversorgung, Kommunikationskabel usw.) wird sich der Zustand der Oberfläche weiter verschlechtern. Eine Asphaltierung und erstmalige endgültige Fertigstellung ist daher geboten. In rechtlicher Hinsicht ist klar, dass nur bei rechtzeitigem Beginn der Arbeiten diese noch abgerechnet werden können. Ein Abwarten der Frist des 31.03.2021 wird als sehr kritisch gesehen. Die Vermögensinteressen der Gemeinde Haiming könnten in diesem Fall schuldhaft verletzt sein. Frau Mayereder bestätigte daher die bereits in der letzten Sitzung vorgetragene Rechtsauffassung der Verwaltung, die Straße nach den Merkmalen der Erschließungsbeitragssatzung fristgerecht herzustellen und abzurechnen.

Rechtliche Würdigung

Die Entscheidung, ob die Straße erstmalig endgültig hergestellt wird, kann nicht davon abhängig gemacht werden, welche Kosten anfallen und welche Positionen eventuell nicht beitragsfähig sind. Die Entscheidung ist davon abhängig zu machen, wie der technische Zustand ist und ob die Straße rechtlich abrechnungsfähig ist. Der technische Zustand erfordert eine Erneuerung der Oberfläche. Rechtlich abrechnungsfähig ist die Straße nur, wenn die oben genannte Frist eingehalten ist.

Zweiter Bürgermeister Pittner gibt den Vorsitz wieder ab.

TOP 7: Antrag GR Lautenschlager zur Beratung und ggf. Beschlussfassung über die Neugestaltung des Vertrags zur Trägerschaft der Kindertagesstätte St. Stephanus

GR Lautenschlager hat die Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes schriftlich beantragt. Das Antragsrecht besteht gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderats. Der Antrag ist ausreichend begründet (§ 25 Abs. 1 Satz 1 GO Gemeinderat). Eine materielle Vorprüfung des Antrags findet nicht statt (§ 23 Abs. 1 Satz 4 GO Gemeinderat).

GR Lautenschlager beantragt folgendes:

- a) Die Gemeinde Haiming kündigt den Vertrag zur Trägerschaft der Kindertagesstätte St. Stephanus mit der Katholischen Expositurkirchenstiftung Niedergottsau.
- b) Der Katholischen Expositurkirchenstiftung Niedergottsau wird folgender, in § 2 (Umfang der Trägerschaft) geänderter Vertrag, mit dem Ziel der Fortführung der Trägerschaft, angeboten.

§ 2 Umfang der Trägerschaft

(1) Der Träger stellt die Betreuung, Erziehung und Bildung der Kinder durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal sicher.

~~(2) Die katholischen Kindertageseinrichtungen in der Diözese Passau ergänzen und unterstützen Familien bzw. Erziehungsberechtigte in ihrer Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgabe. Damit erfüllen sie einen von Kirche, Staat und Gesellschaft anerkannten Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag. Sie erhalten ihre Eigenprägung durch das im katholischen Glauben gründende Welt- und Menschenbild (siehe Dienstordnung für päd. Fach- und Zweitkräfte in den kath. Kindertageseinrichtungen der Diözese Passau).~~

(3) Der Träger ist alleiniger Anstellungsträger des gesamten Kindertageseinrichtungspersonals. Die Bestimmungen des BayKiBiG sind für ihn verbindlich.

(4) Für das Arbeitsverhältnis gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung:

- a) das Arbeitsvertragsrecht der Bayerischen (Erz-) Diözesen (ABD)
- b) die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse
- c) die Dienstordnung für die pädagogischen Fach- und Zweitkräfte in den katholischen Kindertageseinrichtungen der Diözese Passau.

d) der Träger wird über Stellenneubesetzungen, Fortführung und Beendigung bestehender Arbeitsverhältnisse des Kindertageseinrichtungspersonals der Kindertagesstätte St. Stephanus ohne Rücksicht auf Nationalität, Konfession, soziale Herkunft und sonstigen persönlichen Eigenschaften des Bewerbers, bzw. Mitarbeiters entscheiden.

e) Stellenneubesetzungen, Fortführung und Beendigung bestehender Arbeitsverhältnisse bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Haiming.

(5) Der Träger vertritt die Kindertageseinrichtung vor den kirchlichen und staatlichen Stellen.

(6) Der Träger wird die im Gemeindegebiet wohnhaften Kinder ohne Rücksicht auf ihre Nationalität, Konfession, soziale Herkunft und sonstigen persönlichen Eigenschaften aufnehmen, soweit und solange dessen anerkannte Platzzahl reicht. Auf Art. 11 BayKiBiG wird hingewiesen.

(7) Kinder außerhalb der Sitzgemeinde können aufgenommen werden, sofern von der jeweiligen Aufenthaltsgemeinde eine Finanzierungszusage nach Art. 7 Abs. 2 Satz 2 oder Art. 23 BayKiBiG vorliegt, es sei denn, die Sitzgemeinde erklärt sich gegenüber dem Träger zur Übernahme des kommunalen Finanzanteils bereit.

GR Lautenschlager begründet seinen Antrag wie folgt:

Im Vertrag zur Trägerschaft der Kindertagesstätte St. Stephanus überträgt die Gemeinde die Verantwortung für das Kindertageseinrichtungspersonal an den Träger, im aktuellen Fall der Katholischen Expositurkirchenstiftung Niedergottsau. Dadurch wird das Arbeitsverhältnis dem Arbeitsvertragsrecht der Bayerischen (Erz-) Diözesen (ABD) unterworfen. Dies kann dazu führen, dass das Kindertageseinrichtungspersonal in seiner privaten Lebensgestaltung (Konfessionszugehörigkeit, Partnerschaftsstatus, sexuelle Orientierung, etc.) Einschränkungen unterliegt. Eine Einschränkung der privaten Lebensgestaltung durch den Arbeitgeber ist bei direkten Mitarbeitern der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde Haiming sollte in ihrem Vertrag zur Trägerschaft der Kindertagesstätte sicherstellen, dass dort beschäftigte Mitarbeiter den selben Schutz genießen, wie direkt bei der Gemeinde beschäftigte Mitarbeiter.

Der Gemeinde wird daher vorgeschlagen, die Trägervereinbarung zum nächstmöglichen Zeitpunkt dahingehend neu zu gestalten, dass dem Kindertageseinrichtungspersonal, als indirekten Gemeindemitarbeitern, die gleiche Freiheit bei der privaten Lebensgestaltung zugesichert wird, wie den direkten Gemeindemitarbeitern. Gleiches soll auch für Stellenneubesetzungen gelten. Dies ist im Einklang mit einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in Luxemburg (Az: C-414/16) zu einem Fall aus Deutschland, wonach *kirchliche Arbeitgeber nicht bei jeder Stelle von Bewerbern eine Religionszugehörigkeit fordern dürfen. Zur Bedingung darf die Zugehörigkeit zu einer Konfession nur gemacht werden, wenn dies für die Tätigkeit "objektiv geboten" ist. Außerdem muss die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben.*

Im Rahmen der Vertragsneugestaltung wird vorgeschlagen, gleichzeitig § 2 (2) zu streichen, da die Bildungs- und Erziehungsarbeit ausreichend durch das in § 2 (3) zitierte BayKiBiG unter **Punkt 4. Teil Bildungs- und Erziehungsarbeit** geregelt ist.

Der Vertrag zur Trägerschaft der Kindertagesstätte St. Stephanus ist seit 01.09.2012 in Kraft. Die Vereinbarung wurde zunächst auf 5 Jahre abgeschlossen. Sie verlängert sich um jeweils weitere 5 Jahre, sofern sie nicht von einer Seite mindestens 1 Jahr vor Ablauf der Geltungsdauer gekündigt wird.

Damit muss eine Kündigung bis spätestens 01.09.2021 erfolgen, um Vertragsänderungen erwirken zu können.

Rechtliche Würdigung

Eine materielle Prüfung des Antrags findet gemäß Geschäftsordnung des Gemeinderats nicht statt. Der Inhalt der Trägervereinbarung wurde richtig dargestellt.

TOP 8: Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)

Sachverhalt

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 17.05.2018 beschlossen, dass die Einleitungsgebühr für die Entwässerung von 1,65 € auf 1,90 € pro Kubikmeter angehoben wird. Die Erhöhung gilt ab 01.07.2018.

Der Beitragssatz bleibt unverändert. Die Grundgebühren bleiben unverändert.

Der Entwurf der Änderungssatzung wurde vom Landratsamt Altötting rechtsaufsichtlich gewürdigt und für in Ordnung befunden.

TOP 9: Festsetzung des Erfrischungsgeldes für die Landtags- und Bezirkswahl und evtl. für Volksentscheide 2018

Sachverhalt

Am 14.10.2018 finden die Wahlen zum Bayerischen Landtag und Bezirkstag von Oberbayern sowie evtl. Volksentscheide statt. Die Gemeinde wickelt diese Wahlen ab und setzt in den Wahlvorständen ehrenamtlich tätige Gemeindegewerinnen und -bürger ein.

Rechtliche Würdigung

Im Rahmen der pauschalen Wahlkostenerstattung (Art. 17 Abs. 1 und 2 LWG) soll ein Erfrischungsgeld gemäß § 9 Abs. 2 LWO in Höhe von je 40 € - im Fall eines zusätzlichen Volksentscheids von 45 € - für die Mitglieder der Wahlvorstände gewährt werden. Der Gemeinderat ist nicht zwingend an die Sätze gebunden. In den Richtlinien ist innerhalb der Wahlvorstände für die verschiedenen Aufgaben keine Differenzierung vorgesehen. Zwar hat insbesondere der Schriftführer und in geringerem Umfang der Wahlvorsteher umfangreichere Aufgaben, der Normgeber hat aber keinen Grund gesehen, hier im Erfrischungsgeld zu differenzieren.

Für die Mitglieder der Briefwahl wird gemäß Richtlinie ein niedrigerer Satz vorgeschlagen.

TOP 10: Förderung der Betriebskosten von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen – U3 Bundesmittelrichtlinie

Sachverhalt

Der Freistaat Bayern gewährt Zuwendungen zu den Betriebskosten für Plätze in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren. Die Mittel werden dem Freistaat Bayern vom Bund zur Verfügung gestellt und an die zuständigen Kommunen weitergereicht. Zuwendungsempfänger sind die zuständigen Gemeinden.

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen der kindbezogenen Förderung des BayKiBiG und setzt einen Förderanspruch nach Art. 18 Abs. 2 oder BayKiBiG voraus.

Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung und wird über den Ausbaufaktor ausgereicht.

Rechtliche Würdigung

Die kindbezogene Förderung von Kindern unter drei Jahren im Rahmen des BayKiBiG gilt gleichzeitig als Nachweis der Mittelverwendung für diese Richtlinie. Damit erfüllt die Gemeinde ihre Mittelverwendungspflicht durch eigene Maßnahmen oder die Maßnahmen des Trägers. Der Nachweis, dass der Träger die Mittel korrekt verwendet, ergibt sich aus dem Betrieb der Kindertageseinrichtung und der Dokumentation.

Details müssen noch mit dem Landratsamt abgeklärt werden. Bis zur Sitzung wird dann auch ein Beschlussvorschlag erarbeitet.

TOP 11: Förderverein der Schule – Herausgabe eines Kochbuchs

Sachverhalt

40 Eltern und die Lehrer der Haiminger Grundschule haben ein Projekt erarbeitet und zwar ein Kochbuch. Ziel des Projekts war es, eine sinnvolle Idee zu suchen, damit für den Förderverein Mittel erwirtschaftet werden können. Im Vordergrund stand die Nützlichkeit und die Attraktivität auf Dauer. Herausgekommen ist also ein Kochbuch mit Rezepten von Eltern und Lehrern der Grundschule Haiming.

Unterstützt wird das Projekt von vier Haiminger Wirten, welche eine Doppelseite für ihr Rezept erhalten (samt Kontaktmöglichkeiten). Die Wirte fördern den Verkauf mit Essensgutscheinen. Verkaufsstart soll beim Sommerfest der Schule sein.

Geplant und koordiniert wurde das gesamte Projekt von Michaela von Ow und Christoph Pittner (ehrenamtlich).

Die Produktionskosten des Buches belaufen sich bei einer Auflage von 300 Stück auf ca. 4.165 € und bei 600 Stück auf ca. 4.760 €. Der Gestaltungsaufwand beträgt mit Einrechnung eines erheblichen Nachlasses pauschal 3.570 €.

Ein Stückpreis kann erst ermittelt werden, wenn die Abnahmemenge usw. feststeht.

Rechtliche Würdigung

Die Gemeinde benötigt für verschiedene Anlässe Präsenten. Ein Kochbuch der Haiminger Schule wäre hierbei etwas Besonderes. Innerhalb von drei Jahren könnte die Gemeinde ca. 150 Exemplare verwenden.

TOP 12: Tourismusregion Inn-Salzach – Interaktive Erlebnistouren Inn-Salzach

Sachverhalt

Die LAG Mühlendorfer Netz e.V. und der Zweckverband Erholungs- und Tourismusregion Inn-Salzach beabsichtigen mit ausgewählten Kommunen eine Projektentwicklung zur Vermarktung von interaktiven Erlebnistouren voranzutreiben. Als Zielgröße werden 5 interaktive Touren mit ca. 8 bis 12 Stationen eingeplant. Eine Tour schlägt mit rund 19.500 € zu Buche (Richtgröße). Eine Tour kann sich über mehrere Gemeinden erstrecken. Es wird eine Förderung über LEADER mit einem Fördersatz von 60% angestrebt.

Rechtliche Würdigung

Die Gemeinde muss eine Partnerschaftvereinbarung abschließen, mit der sie ihre inhaltliche Mitwirkung bei der Planung & Projektentwicklung auch durch die Versorgung der Drehbuchautoren mit Grundlagen und Ansprechpartner zusichert. Diese Mitwirkung kann durch Verwaltungspersonal nicht geleistet werden. Es ist die Bildung eines Arbeitskreises erforderlich.

Die Fertigstellung muss verbindlich bis 31.03.2019 gemeldet sein. Das ist ein sehr knapper Zeitraum. Derzeit steht nicht fest, ob die Gemeinde Haiming eine LEADER-Förderung erhalten wird.

TOP 13: Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung



Wolfgang Beier
(1. Bürgermeister)

An die Amtstafel geheftet am: 12.06.2018
Abgenommen am: 22.06.2018